



**Kommunales Förderprogramm der Stadt Furth im Wald
zur Durchführung privater Fassadengestaltungs- und Sanierungsmaßnahmen
im Rahmen der Innenstadterneuerung
(Kleines Fassadenprogramm gem. Beschluss des Stadtrates vom 16.11.2023)**

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des kommunalen Förderprogramms umfasst die stadtbildwirksamen Gebäudefassaden entlang der Hauptwegeföhrung der Bayerischen Landesgartenschau 2025 mit folgenden Straßen und Plätzen der Stadt Furth im Wald: Stadtplatz, Schlossplatz, Bayplatz, Kirchplatz, Mondscheinstraße, Herrenstraße, Rosenstraße, Pfarrstraße, Burgstraße, Kirchplatz, Kramerstraße, Kellnergasse, Lorenz-Zierl-Straße, Himmelreich, Grabenstraße, Wasserstraße (teilw.), Eschkamer Straße (teilw.), Von-Müller-Straße (teilw.), Bahnhofstraße (teilw.), Postgartenweg, Bräuhausstraße.

Der beiliegenden Lageplan M. 1:3500 in der Fassung vom 16.11.2023 ist Bestandteil des kommunalen Förderprogramms.

§ 2 Ziel und Zweck der Förderung

Zweck des kommunalen Förderprogramms ist die Sicherung, Erhaltung und Pflege des ortstypisch eigenständigen Charakters des Ortsbildes der Stadt Furth im Wald.

Durch geeignete Erhaltungs-, Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen soll die städtebauliche Entwicklung der historischen Alt- und Vorstadt von Furth im Wald unter Berücksichtigung der städtebaulichen, denkmalpflegerischen und ortsgestalterischen Zielsetzungen bis zur Landesgartenschau 2025 besonders gefördert werden.

§ 3 Gegenstand der Förderung

(1) Im Rahmen dieses kommunalen Förderprogramms können Aufwendungen zur Erhaltung der Außenhaut bzw. Fassade vorhandener Wohn-, Betriebs- und Nebengebäude, welche den öffentlichen Raum prägen und von diesem sichtbar sind, gefördert werden. Darüberhinausgehende Arbeiten, welche den Charakter reiner Instandhaltungsmaßnahmen überschreiten, qualifizieren ggf. zur Partizipation am kommunalen Förderprogramm für die Durchführung privater Maßnahmen im Rahmen der Altstadtsanierung (Fördersatzung).

(2) Werden an einem Objekt (Grundstück / wirtschaftliche Einheit) mehrere Teilmaßnahmen durchgeführt, z.B. Fassaden- und Fensteranstrich, gilt dies als Gesamtmaßnahme.

§ 4 Grundsätze der Förderung

Grundlage dieser Förderung ist die Einhaltung der Vorgaben und Bestimmungen der „Satzung über besondere Anforderungen an bauliche Anlagen zur Erhaltung der Eigenart des Stadtbildes von Furth im Wald“ (Gestaltungssatzung) in der Fassung vom 08.04.2022 sowie die Bestimmungen und Vorgaben aus dem allgemeinen Baurecht und Denkmalschutzrecht.

§ 5 Förderung

(1) Die Förderung erfolgt ausschließlich in der Form von Zuschüssen. Die Zuschüsse werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt; ein Rechtsanspruch auf die Förderung im Grunde besteht nicht.

(2) Eine Förderung nach diesem Programm ist ausgeschlossen, wenn eine Gesamtanierung im Zuge des Städtebauförderungsprogramms gefördert wird (= Doppelförderung).

(3) Gefördert werden 20 v.H. der förderfähigen Kosten, welche auf stadtbildwirksame Maßnahmenanteile entfallen. Die Höchstförderung beläuft sich auf 1.000 € je Objekt und Gesamtmaßnahme.

- (4) Die Förderanträge werden nach Antragseingang bearbeitet. Sofern das Antragsvolumen die jährlichen Haushaltsmittel übersteigt, kann der Stadtrat der Stadt Furth im Wald einer weiteren Förderung zustimmen.
- (5) Als förderfähig werden die reinen Baukosten einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer anerkannt. Besteht für die Maßnahme ein Vorsteuerabzug werden nur die Aufwendungen ohne die gesetzliche Mehrwertsteuer anerkannt.
- (6) Eigenleistungen können bei fachgerechter Ausführung analog der Städtebauförderungsrichtlinien (StBauFR, „Umfang der Förderung“, Punkt 5.3.9) anerkannt werden.
- (7) Die Maßnahme muss bis zum 30.04.2025 vollständig abgeschlossen sein.
- (8) Die Stadt behält sich eine Rücknahme der Förderung vor, wenn die Ausführung nicht oder nicht vollständig die erforderliche Qualität aufweist oder nicht fristgerecht gem. Abs. 7 abgeschlossen ist. Maßgeblich ist die fachtechnische Beurteilung der Stadt Furth im Wald.

§ 6 Zuständigkeit

Zuständig für die Entscheidung der Förderung dem Grunde, der Art und des Umfangs ist die Stadt Furth im Wald.

§ 7 Verfahren

- (1) Die Bewilligungsstelle ist das Stadtbauamt der Stadt Furth im Wald. Über die Bewilligung der Zuschüsse wird auf dem Verwaltungsweg entschieden.
- (2) Antragsberechtigt sind Eigentümer der Objekte oder sonstige Berechtigte.
- (3) Anträge auf Förderung sind vor Maßnahmenbeginn, nach fachlicher und rechtlicher Beratung durch das Stadtbauamt Furth im Wald vorzulegen. Dem Antrag sind beizufügen:
 - Planungsunterlagen (insbesondere Lageplan M 1:1000, Ansichten, etc.) mit Beschreibung der geplanten Maßnahme
 - ggf. denkmalschutzrechtliche Erlaubnis
 - Eigentumsnachweise oder Bevollmächtigung
 - Fotos des Bestandes (in digitaler Form)
- (4) Die Stadt Furth im Wald prüft einvernehmlich, ob und inwieweit die beantragten Maßnahmen den Zielen des kommunalen Förderprogramms sowie den baurechtlichen und denkmalschutzrechtlichen Erfordernissen entsprechen. Die Abstimmung im Rahmen des Förderprogramms ersetzt jedoch nicht die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen.
- (5) Geplante Maßnahmen dürfen erst nach schriftlicher Mitteilung des vorzeitigen Baubeginns begonnen werden.
- (6) Der Förderbetrag wird nach Beendigung der Fördermaßnahme ausbezahlt.
- (7) Nach Abschluss der Maßnahme ist innerhalb von sechs Wochen ein formloser Verwendungsnachweis mit folgenden Unterlagen vorzulegen:
 1. Aufstellung der angefallenen Kosten (bspw. unter Angabe der ausführenden Firma, Tätigkeit, Material, Gewerk, o.ä.)
 2. Originalbelege; ggf. bei Eigenleistung Stundennachweis
 3. Fotos nach Durchführung der Maßnahme (in digitaler Form)

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Programm tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 30.04.2025.

Furth im Wald, den 17.11.2023


Sandro Bauer

Erster Bürgermeister



